© bdo

FAHRERANWEISUNG
für Schulbusfahrer

Die sichere Beförderung von Kindern

Die 10 wichtigsten Punkte

1. Als Fahrer im Schulbusverkehr haben Sie eine **besondere** Verantwortung im Straßenverkehr.
2. Eine Abfahrtkontrolle **muss** vor **jeder** Fahrt und Fahrzeugübernahme durchgeführt werden.
3. Überzeugen Sie sich, dass die Schulbusschilder **vorschriftsmäßig** angebracht sind!
4. Der **Halter** und vor allem der **Fahrer** ist immer für die Verkehrs- und Betriebssicherheit verantwortlich!

© Otto Durst/fotolia

© Kzenon/fotolia

Fahrerbestätigung für den Arbeitgeber

Ich,

_____
Vorname, Familienname

_____
geb. am

_____
wohnhaft: PLZ, Ort, Straße

bin über Sinn und Zweck meiner Fahreranweisung informiert und erkläre hiermit, die „Fahreranweisung für Schulbusfahrer“ nach einer Unterweisung durch meinen Arbeitgeber erhalten zu haben.

Damit übernehme ich die Verpflichtungen:
- diese Fahreranweisung an Bord meines Fahrzeuges ständig mitzuführen,
- nach dieser Fahreranweisung zu handeln und
- bei technischen Problemen oder in Notlagen Rücksprache mit meiner Firma zu halten.

_____
Ort/Datum Unterschrift des Fahrers

← Karte hier abtrennen ←

Bestell-Nr. 13973

VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL

Wichtige Telefonnummern:

Busunternehmen: _____
Schulbusträger: _____
Notruf Polizei: **110**
Notruf Feuerwehr: **112**

Für viele Unternehmen ist der Schulbusverkehr ein wichtiges Standbein, da ganzjährig Umsätze getätigt werden. Hinzu kommt, dass die Kinder von heute potenzielle Kunden von morgen sind. Neben der großen Verantwortung, die man gegenüber den jungen Menschen hat, kommt ein großes Engagement und Umsicht auch dem Unternehmen und somit letztendlich dem eigenen Arbeitsplatz zu Gute.

Im immer dichter werdenden Straßenverkehr steigen die Anforderungen an Sie, Ihre Aufgabe sicher, gewissenhaft und pflichtbewusst zu verrichten: Zum einen um Gefahren abzuwehren und zum anderen um den Kindern ein Vorbild zu sein.

1. Abfahrtkontrolle

Bitte führen Sie vor jeder Fahrt eine Abfahrtkontrolle durch, auch wenn Sie einen Bus übernehmen, mit dem Sie gewöhnlich ständig unterwegs sind:

	OK?
» **Außenspiegel und Frontscheibe** sauber, nicht beschädigt	☐
» **Scheinwerfer** Gläser sauber, nicht beschädigt	☐
» **Scheibenwischer** Gummis nicht beschädigt	☐
» **Reifen** Profil und Luftdruck prüfen	☐
» **Bremsen** Auf Funktion prüfen	☐
» **Licht** Auf Funktion prüfen	☐
» **Fahrgastraum** Sicherheitsgurte	☐
» Öl- und Wasserstände kontrollieren	☐
» Alle Keilriemen überprüfen	☐
» **Alle Prüfungen aktuell?** (HU, SP, Feuerlöscher, Verbandskästen)	☐

2. Gesetze und Verordnungen

Neben den Gesetzen für Fahrpersonal in der Personenbeförderung (z.B. Personenbeförderungsgesetz, StVZO, etc.) ist in erster Linie die Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) maßgeblich. Darüber hinaus gibt es vom Bundesverkehrsministerium den „Anforderungskatalog für die Schülerbeförderung". Darin sind die Einzelheiten für den Schulbusverkehr geregelt.

3. Beschilderung

Schulbusse müssen grundsätzlich mit den vorgeschriebenen Schildern gekennzeichnet werden (§ 33 Abs. 4 BOKraft). Bei folgenden Beförderungen müssen diese Schilder gut sichtbar angebracht sein:

» Schülerbeförderungen

» Beförderungen von Kindergartenkinder

» Behindertenbeförderungen, sowohl Kinder als auch Erwachsene

Das quadratische Schild für die **Rückseite** muss eine Seitenlänge von 600 mm haben. Die Grundfarbe ist orange mit einer 50 mm breiten schwarzen Umrandung. Das Kindersymbol befindet sich schwarz gemalt in der Mitte des Schildes.

Für die **Stirnseite** genügt ein längliches Schild mit einer Seitenlänge von mindestens 400 mm, einer 35 mm schwarzen Umrandung auf dem orangen Untergrund und der Aufschrift „Schulbus".

Linienbusse mit elektronischer Fahrzielanzeige dürfen das Kindersymbol und den Zusatz Schulbus an der Stirnseite verwenden.
Es gibt keine Vorschrift, wo das Schild am Heck anzubringen ist. Es kann sowohl an der Karosserie als auch in der Scheibe angebracht sein. **Es muss aber in jedem Fall gut sichtbar angebracht sein.**

Die Schilder dürfen nur während der Schülerbeförderung sichtbar sein. Die Fahrten vom Betriebshof zur ersten Haltestelle und nach der letzten Haltestelle wieder zum Betriebshof zählen dazu. Bei allen anderen Fahrten sind die Schilder **sofort** nach dem Schülerverkehr abzudecken bzw. zu entfernen.

© Verlag Heinrich Vogel

7. Schulbusbegleiter/ Schülerlotsen

Es gibt keine Vorschrift, dass Aufsichtspersonen die Schülerbeförderungen begleiten müssen.

In der Vergangenheit gab es Begleitpersonal in erster Linie bei der Beförderung von behinderten Menschen, sowohl Kinder als auch Erwachsene, je nach Grad der Behinderung. Mittlerweile gibt es viele Landkreise, die Schülerbegleitungen in Bussen durch Erwachsene einsetzen. Dies hat einen positiven Einfluss auf die Schülerinnen und Schüler und stellt einen großen Sicherheitsgewinn dar. Aber es ist nach wie vor eine freiwillige Einrichtung der jeweiligen Schulbusträger und der Schulen. Wenn es immer wieder Probleme auf Ihrer Schulbuslinie gibt, sprechen Sie mit Ihrem Unternehmen. Es setzt sich dann mit der Schule bzw. dem Schulbusträger in Verbindung und kann einen Schulbusbegleiter vorschlagen. Sehr oft ist dies eine Kostenfrage, aber es gibt auch ehrenamtliche Begleiter oder schon Projekte, wo diese Aufgaben Schüler aus höheren Klassen übernehmen.

Vor vielen Schulen gibt es Schülerlotsen. Man kann sie um Unterstützung bitten, beispielsweise die Schüler zurückzuhalten bei der Anfahrt der Schulbusse an die Haltestelle.

Das Zusammenspiel aller Beteiligten – Eltern, Lehrer, Polizei, Schülerlotsen und Busfahrer – ist wichtig um den jungen Menschen einen sicheren Schulweg zu gewährleisten.

Schulbusbegleiterin

8. Beförderungsausschluss von Schülern

Nach § 14 Abs. 4 der BOKraft kann ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er trotz Ermahnung seine Pflichten (§ 14 Abs. 1–3) verletzt. Somit können natürlich auch Schülerinnen und Schüler von der Beförderung im Schulbus ausgeschlossen werden, wenn sie in rücksichtsloser Weise die Sicherheit und Ordnung des Busbetriebs gefährden und nicht den Anordnungen des Fahrpersonals folgen.

Beispiele für Verhaltensfälle, die zum Beförderungsausschluss berechtigen:

- Der Schüler wurde erfolglos abgemahnt.
- Der Beförderungsausschluss muss zwingend erforderlich sein, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten.
- Erhebliche Gefährdung oder Belästigung des Fahrers und der mitfahrenden Schüler.
- Beschädigung des Fahrzeugs.
- Eigenmächtiges Öffnen der Türen während der Fahrt.
- Aus dem Fahrzeug werden Gegenstände geworfen oder herausgehalten.
- Der Beförderungsausschluss darf nur an Haltestellen erfolgen. Eine Gefährdung des ausgeschlossenen Schülers darf nicht zu erwarten sein.
- Bei Grundschülern sollte grundsätzlich von solchen Maßnahmen abgesehen werden.

Melden Sie Vorfälle dieser Art umgehend der Schule. Bedenken Sie jedoch, dass Sie in keinem Fall ein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben.

Quelle: Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern (Anlage 2 zum Anforderungskatalog für Schulbusse).

Tschüss – bis zum nächsten Mal

© Verlag Heinrich Vogel